



MERKBLATT UND LEITFADEN

TOURISMUSBEITRAG

Die Stadt Fulda ist ein staatlich anerkannter Tourismusort. Sie erhebt ab dem 1. April 2024 einen Tourismusbeitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Konzeption, Planung und Umsetzung von touristischen Angeboten, Veranstaltungen, Einrichtungen und Strukturen sowie für die Kommunikations- und Marketingmaßnahmen.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Leitfaden. Die verbindlichen Regelungen ergeben sich alleine aus der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Fulda, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

GRUNDLAGE

Grundlagen sind § 2 und § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Fulda (Tourismusbeitragssatzung).

BEITRAGSHÖHE

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person zwei Euro.

BEITRAGSPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle ortsfremden volljährigen Personen, die im Gebiet der Stadt Fulda gegen Entgelt beherbergt werden.

BEFREIUNG VON DER BEITRAGSPFLICHT

- Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet ortsansässigen Person unentgeltlich Aufnahme finden.
- Stationär behandelte Patientinnen und Patienten und deren Begleitpersonen sowie sonstige Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage sind, Tourismuseinrichtungen zu nutzen.
- Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende samt deren Betreuungspersonen, sofern sie sich zu Studien-, Schul- oder Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten und dieser Aufenthalt durch ihre jeweilige Bildungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtung organisiert ist.

ÜBERGANGSPHASE

Vom 1. April bis 30. September 2024 fällt der Beitrag nicht an, wenn die verbindliche Buchung bzw. Auftragsbestätigung vor dem 1. April 2024 erfolgt ist.

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHT

Aufzeichnungs- und meldepflichtig sind alle Beherbergungsbetriebe im Gebiet der Stadt Fulda. Hierzu zählen auch Zeltplätze, Campingparks und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, etc.). Die Meldepflicht entfällt, wenn keine beitragspflichtigen Personen beherbergt werden (z. B. Krankenhäuser).

EINZUG UND ABFÜHRUNG DES TOURISMUSBEITRAGES

- 1. Der Beherbergungsbetrieb zieht den Tourismusbeitrag ein und erhebt von der beitragspflichtigen Person die hierfür erforderlichen Daten. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- 2. Die Abgabe der Beitragserklärung und die Zahlung des Tourismusbeitrags an die Stadt Fulda erfolgen zeitgleich und elektronisch.
- 3. Der Beherbergungsbetrieb führt in Verbindung mit der Beitragserklärung in Form eines Eigenbelegs (Rechnung) den Tourismusbeitrag jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für das jeweilige Vorquartal an die Stadt Fulda (Stadtkasse) ab. Die Stadt Fulda stellt hierfür die notwendigen Dokumente und Systeme zur Verfügung.
- 4. Der Beherbergungsbetrieb unterliegt der gesetzlichen Meldepflicht.

KONTROLLE

Die Stadt Fulda ist berechtigt entsprechende Kontrollen durchzuführen.